

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.06.2006

zu Ltg.-**677/L-2/2-2006**

L-Ausschuss

NÖ Landarbeitsordnung 1973

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 , LGBl. 9020

Der Entwurf der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Wiener Straße 92 1, 3108 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
9. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
10. die Abteilung Forstwirtschaft
11. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
12. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
13. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
14. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
15. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
16. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
17. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
18. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien
19. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien
20. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss, Plösslgasse 15, 1041 Wien

21. die Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Land- und Forstwirtschaft,
Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
22. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
23. die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
24. die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
25. Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
26. Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
27. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
28. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen.“

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ:

„Zu dem angeführten Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 28. April 2006 mitteilen, dass gegen den Entwurf der Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973 kein Einwand erhoben wird.“

Rechtsanwaltskammer NÖ:

„Die Rechtsanwaltskammer NÖ teilt mit, dass zur Änderung der NÖ Landesarbeitsordnung 1973 keine Stellungnahme abgegeben wird.“

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland dankt für die Übermittlung des Entwurfes und teilt nach Durchsicht mit, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zur Promulgationsklausel:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu dem Entwurf teilen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Folgendes mit: Das Landarbeitsgesetz 1984 wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2006 geändert.

Der in der Promulgationsklausel enthaltene Hinweis auf das Grundsatzgesetz wäre daher richtig zu stellen.“

Der Anregung wurde entsprochen und das Zitat richtig gestellt.

zu Z 2 (§ 1 Abs. 5 neu):

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes führende zuständige Ministerium beehrt sich, zu den o.a. Begutachtungsentwürfen nach Befassung der mitzuständigen Bundesministerien und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes – unbeschadet einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen sowie unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art. 98 BVG – wie folgt Stellung zu nehmen:

Diese Diktion bedarf einer Überprüfung. Hier geht es darum, gewisse Arbeiter und Angestellte als solche der Land- und Forstwirtschaft fest zu legen, und nicht einer Klarstellung hinsichtlich dessen, dass Arbeiter und Angestellte der Land- und Forstwirtschaft auch Dienstnehmer sind. Die verwendete Diktion geht auch an der Intention des Gesetzgebers vorbei. Es sollen Arbeiter und Angestellte, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind und bis dato eben keine Dienstnehmer der Land und Forstwirtschaft (sondern „gewerbliche“ Dienstnehmer) waren, mit dieser Bestimmung zu Dienstnehmern der Land- und Forstwirtschaft werden. Daher müsste es eher lauten: „Als Arbeiter und Angestellte der Land- und Forstwirtschaft gelten auch jene Dienstnehmer,.....“

Der Anregung wurde entsprochen.

Österreichischer Städtebund:

„Zum vorliegenden Entwurf nimmt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes wie folgt Stellung:

Die Regelung des § 1 Abs. 5 NEU erscheint in Hinblick auf die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 als klärungsbedürftig. Anstelle des Ausdrucks Gewerbebetrieb sollte „Betrieb gewerblicher Art“ verwendet werden.“

Die neue Regelung des § 1 Abs. 5 entspricht zur Gänze der Bestimmung des durch BGBl. I Nr. 36/2006 eingefügten § 1 Abs. 5 des Landarbeitsgesetzes 1984. Ein weiterer Erklärungsbedarf ist nicht ersichtlich.

Arbeiterkammer Niederösterreich:

„Zu den vorgelegten Gesetzesentwürfen des Amtes der NO Landesregierung nimmt die Arbeiterkammer Niederösterreich wie folgt Stellung:

Der Arbeiterkammer Niederösterreich liegt ein Gesetzesentwurf zur Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, sowie ein Gesetzesentwurf zur Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 vor. Gemeinsam ist zu beiden Entwürfen zu sagen, dass der Geltungsbereich der Gesetze ausgeweitet wird. Diese Ausweitung des Geltungsbereiches betrifft im NÖ Landarbeiterkammergesetz den Umfang der Kammerzugehörigkeit zur Landarbeiterkammer und betrifft im Entwurf der NÖ Landarbeitsordnung

den Kreis jener Dienstnehmer, die als Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft zu gelten haben.

Bei diesen Gesetzesentwürfen handelt es sich um Ausführungsgesetze zum vom Bundesgesetzgeber am 17. März 2006 verabschiedeten Landarbeitsgesetz 1984, in welchem ebenfalls der Kreis der ArbeitnehmerInnen, die dem Landarbeitsgesetz unterliegen ausgeweitet wurde (§ 1 Abs. 5 LAG).

Das Landarbeitsgesetz 1984 war nicht in Begutachtung der Arbeiterkammern, so dass die dort zu machenden kritischen Anmerkungen nunmehr im Rahmen der Begutachtung der Landarbeitsordnung und des NÖ Landarbeiterkammergesetzes einzubringen sind, wiewohl der begutachtenden Stelle bewusst ist, dass es sich bloß um Ausführungsgesetze handelt, daher der Rahmen für die Ausweitung des Geltungsgebietes bereits vom Bundesgesetzgeber im Landarbeitsgesetz 1984 gelegt wurde.

Der im Gesetzesbeschluss des Nationalrates enthaltene § 1 Abs. 5 des Landarbeitsgesetzes 1984 hat zur Folge, dass die ArbeitnehmerInnen der aufgezählten Betriebe nicht mehr Mitglieder der Arbeiterkammern sind. Die betroffenen Personen würden durch diese Gesetzesänderung zu Mitgliedern der jeweiligen Landarbeiterkammern mit Ausnahme der Bundesländer Wien und Burgenland, wo es keine Landarbeiterkammern gibt. Diese Gesetzesänderung entbehrt einer erkennbaren sachlichen Rechtfertigung, ausgenommen, dass es offensichtlich um eine Verschiebung von Mitgliedern von den Arbeiterkammern zu den Landarbeiterkammern geht.

Abgesehen von der Frage der sachlichen Rechtfertigung einer solchen gesetzgeberischen Maßnahme stößt diese Regelung auf massive verfassungsrechtliche Bedenken.

Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bedenken ist folgender:

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 Zif. 11 BVG ist der Bund auf dem Gebiet des Arbeitsrechts für Gesetzgebung und Vollziehung zuständig. Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Zif. 6 BVG ist der Bund nur zur Grundsatzgesetzgebung und die Länder zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zuständig, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.

Regelt also das auf Basis des Artikel 12 Abs. 1 Zif. 6 BVG erlassene Landarbeitsgesetz Fragen, bei denen es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und

Angestellte handelt, so ist eine solche Regelung verfassungswidrig. Nach der Judikatur des VfGH kommt es bei der Kompetenzabgrenzung zwischen allgemeinem Arbeitsrecht und Arbeitsrecht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte nicht auf die konkrete Tätigkeit eines einzelnen Arbeitnehmers an, sondern auf die Zugehörigkeit des beschäftigenden Betriebes zum Wirtschaftszweig der Land- und Forstwirtschaft. Es handelt es sich hier um eine Branchenbetrachtung.

Weiters muss ein unmittelbarer Zusammenhang zur Land- und Forstwirtschaft gegeben sein. Es reicht also nicht aus, wenn land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten nur in untergeordnetem Ausmaß Betriebsgegenstand sind. Die Frage ist also, welche Ausprägung der Betrieb im Wirtschaftsleben hat.

Im Lichte dieser Kompetenzrechtslage ist der durch den Nationalrat beschlossene § 1 Abs. 5 Landarbeitsgesetz 1984, der als Grundsatzbestimmung den Ausführungsbestimmungen in der vorliegenden Landarbeitsordnung und im NÖ Landarbeiterkammergesetz zugrunde liegt evident verfassungswidrig.

§ 1 Abs. 5 LAG 1984 versucht nämlich Betriebe, die klar Gewerbebetriebe und keine land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind, zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben umzudefinieren.

So sollen etwa nach der vorliegenden Bestimmung „Büros“, deren Unternehmensziel überwiegend in der Beratung und Verwaltung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben besteht, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sein.

Diese Bestimmung würde also dazu führen, dass Steuerberatungskanzleien, die auf landwirtschaftliche Betriebe spezialisiert sind, selbst zu solchen Betrieben werden und damit die dort unselbständig Beschäftigten zu land- und forstwirtschaftlichen ArbeitnehmerInnen. Diese Regelung erledigt sich durch solche praktische Auswirkungen selbst.

Zusammenfassung:

Aufgrund der evidenten Verfassungswidrigkeit des den Gesetzesentwürfen zugrunde liegenden Landarbeitsgesetzes 1984 kann den vorgeschlagenen Änderungen im NÖ Landarbeiterkammergesetz und in der NÖ Landarbeitsordnung keine Zustimmung erteilt werden. Der NÖ Landesgesetzgeber wird aufgefordert, diese Änderungen nicht zu beschließen und den Bundesgesetzgeber auf die Verfassungswidrigkeit der zugrunde liegenden Grundsatzgesetzgebung (§ 1 Abs. 5 LAG 1984) hinzuweisen

und auf die Rückführung dieser Bestimmung in einen verfassungskonformen Rahmen zu dringen.“

Da der Bund eine Änderung des Grundsatzgesetzes erlassen hat, hat der Landesgesetzgeber gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung vor zu nehmen. Kommt der Landesgesetzgeber dieser Verpflichtung nicht nach, würde die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes auf den Bund übergehen.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.